



DER MAGISTRAT DER STADT SELIGENSTADT

Piratenpartei Offenbach-Land
Herr Karlheinz Zoth
Bürgermeister-Hainz-Str. 17
63165 Mühlheim am Main

Ordnungs- und Umweltamt
Sachbearbeiter/in: Frau Kraus
Unser Zeichen: 32-kr
Telefon: 06182 87 133
Fax: 06182 87 282
E-Mail: ordnungsamt@seligenstadt.de

Datum: 07.03.2014

Sondernutzungserlaubnis hier: Plakatwerbung auf öffentlichen Straßen

Sehr geehrter Herr Zoth,

gemäß § 16 des Hess. Straßengesetzes in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. 1 S. 166) wird Ihnen hiermit die widerrufliche Erlaubnis erteilt, aus Anlass der

Europawahl am 25. Mai 2014

im Stadtgebiet von Seligenstadt ab **14. April 2014** zu plakatieren.

Diese Erlaubnis wird unter folgenden Auflagen erteilt:

1. Plakatständer und Plakattafeln sind so aufzustellen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht behindert und gefährdet werden.
2. Die Wahlwerbung an Straßeneinmündungen, Straßenkreuzungen, Fußgängerüberwegen und auf Parkplätzen ist untersagt.
3. Das Überspannen des Straßenraumes hat zu unterbleiben.
4. Bei den an Straßenlampen angebrachten Plakaten muss das Lichtraumprofil der Fahrbahn freigehalten werden (Luftraum des Gehweges von 1 m Breite gemessen vom Rand des Bordsteines bis zu einer Höhe von 4,50 m). Außerdem müssen diese Plakate mit entsprechenden Plakathaltern angebracht werden.
5. Sofern an Gehwegen Plakatständer aufgestellt werden, muss für die Fußgänger ein freier Durchgang von mindestens 1,50 m vorhanden sein.

Marktplatz 1 63500 Seligenstadt www.seligenstadt.de

Bankkonten: Sparkasse Langen-Seligenstadt IBAN: DE44 5065 2124 0001 0162 78 BIC: HELADEF1SLS

Volksbank Seligenstadt eG IBAN: DE61 5069 2100 0000 0578 00 BIC: GENODE51SEL

Vereinigte Volksbank Maingau eG IBAN: DE15 5056 1315 0003 6051 08 BIC: GENODE510BH

Commerzbank: IBAN: DE20 5058 0005 0580 8030 00 BIC: DRESDEFF505

6. Die Partei ist für die aufgestellten Plakatständer und Plakattafeln, die sturmsicher zu verankern sind, verantwortlich.
7. Die Plakatständer und Plakattafeln sind spätestens 3 Tage nach der Wahl zu entfernen. Erfolgt dies nicht, wird im Wege der Ersatzvornahme die Wahlwerbung entfernt und die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt. Eventuelle Beschädigungen am Straßengelände sind zu beseitigen; der alte Zustand ist wieder herzustellen.
8. Die Stadt Seligenstadt ist von allen Ersatzansprüchen freizustellen. Die Partei haftet für alle aus der Wahlwerbung entstehenden Schäden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
9. Den Aufforderungen von Polizeibeamten und Bediensteten des Ordnungsamtes, Plakate, die sichbehindernd aufgestellt wurden, zu entfernen, ist unverzüglich nachzukommen.
10. Das Anbringen von Plakaten ist gem. des Hess. Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung, der örtlichen Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielplätzen sowie der Ortsatzung über die äußere Gestaltung der Bauwerke, der Bauteile und des Bauzubehörs in der Altstadt nicht gestattet. Unerlaubt oder wild angebrachte Wahlwerbung wird auf Kosten der Partei entfernt. Überklebte Plakate stellen eine Sachbeschädigung nach § 303 StGB dar.
11. Die Plakate dürfen nicht an den Masten der Lichtzeichenanlagen angebracht werden und das Lichtraumprofil der Straße nicht einengen.
12. Die Plakate dürfen nicht an Pfosten befestigt werden, an denen die Beschilderung nach der StVO angebracht ist.
13. Die Beschilderung der StVO darf nicht verdeckt werden.

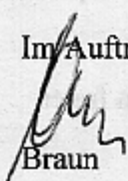
Gebührenfestsetzung:

Eine Verwaltungsgebühr wird aus Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Ordnungsbehörde, 63500 Seligenstadt, Marktplatz 1, Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrag



Braun

6. Die Partei ist für die aufgestellten Plakatständer und Plakattafeln, die sturmsicher zu verankern sind, verantwortlich.
7. Die Plakatständer und Plakattafeln sind spätestens 3 Tage nach der Wahl zu entfernen. Erfolgt dies nicht, wird im Wege der Ersatzvornahme die Wahlwerbung entfernt und die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt. Eventuelle Beschädigungen am Straßengelände sind zu beseitigen; der alte Zustand ist wieder herzustellen.
8. Die Stadt Seligenstadt ist von allen Ersatzansprüchen freizustellen. Die Partei haftet für alle aus der Wahlwerbung entstehenden Schäden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
9. Den Aufforderungen von Polizeibeamten und Bediensteten des Ordnungsamtes, Plakate, die sichbehindernd aufgestellt wurden, zu entfernen, ist unverzüglich nachzukommen.
10. Das Anbringen von Plakaten ist gem. des Hess. Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung, der örtlichen Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielplätzen sowie der Ortsatzung über die äußere Gestaltung der Bauwerke, der Bauteile und des Bauzubehörs in der Altstadt nicht gestattet. Unerlaubt oder wild angebrachte Wahlwerbung wird auf Kosten der Partei entfernt. Überklebte Plakate stellen eine Sachbeschädigung nach § 303 StGB dar.
11. Die Plakate dürfen nicht an den Masten der Lichtzeichenanlagen angebracht werden und das Lichtraumprofil der Straße nicht einengen.
12. Die Plakate dürfen nicht an Pfosten befestigt werden, an denen die Beschilderung nach der StVO angebracht ist.
13. Die Beschilderung der StVO darf nicht verdeckt werden.

Gebührenfestsetzung:

Eine Verwaltungsgebühr wird aus Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Ordnungsbehörde, 63500 Seligenstadt, Marktplatz 1, Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrag



Braun

6. Die Partei ist für die aufgestellten Plakatständer und Plakattafeln, die sturmsicher zu verankern sind, verantwortlich.
7. Die Plakatständer und Plakattafeln sind spätestens 3 Tage nach der Wahl zu entfernen. Erfolgt dies nicht, wird im Wege der Ersatzvornahme die Wahlwerbung entfernt und die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt. Eventuelle Beschädigungen am Straßengelände sind zu beseitigen; der alte Zustand ist wieder herzustellen.
8. Die Stadt Seligenstadt ist von allen Ersatzansprüchen freizustellen. Die Partei haftet für alle aus der Wahlwerbung entstehenden Schäden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
9. Den Aufforderungen von Polizeibeamten und Bediensteten des Ordnungsamtes, Plakate, die sichbehindernd aufgestellt wurden, zu entfernen, ist unverzüglich nachzukommen.
10. Das Anbringen von Plakaten ist gem. des Hess. Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung, der örtlichen Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielplätzen sowie der Ortsatzung über die äußere Gestaltung der Bauwerke, der Bauteile und des Bauzubehörs in der Altstadt nicht gestattet. Unerlaubt oder wild angebrachte Wahlwerbung wird auf Kosten der Partei entfernt. Überklebte Plakate stellen eine Sachbeschädigung nach § 303 StGB dar.
11. Die Plakate dürfen nicht an den Masten der Lichtzeichenanlagen angebracht werden und das Lichtraumprofil der Straße nicht einengen.
12. Die Plakate dürfen nicht an Pfosten befestigt werden, an denen die Beschilderung nach der StVO angebracht ist.
13. Die Beschilderung der StVO darf nicht verdeckt werden.

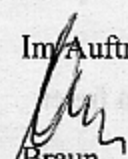
Gebührenfestsetzung:

Eine Verwaltungsgebühr wird aus Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Ordnungsbehörde, 63500 Seligenstadt, Marktplatz 1, Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrag



Braun